

Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und –männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)

Zwischen

Alice-Salomon-Schule
BBS Linz

Am Gestade 9
53545 Linz a. Rhein

als Bevollmächtigte der mit ihr im Rahmen des § 8 Abs. 4 PflBG kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung

- nachfolgend „BBS Linz“ genannt -

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),
– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 4 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG), sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt zur Durchführung von Praxiseinsätzen (eine) geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2

Geltung und Bestand des Vertrages

Geltung und Bestand dieses Vertrages sind ausdrücklich unabhängig vom Bestand der Kooperationsverträge, die die BBS Linz im Rahmen des § 8 Abs.4 PflBG in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen mit den Trägern der praktischen Ausbildung schließt.

§ 3

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.
- (2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert (Anlage 3). Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der BBS Linz und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich drei Monate betragen.
- (4) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der BBS Linz abstimmen.
- (5) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden (Anlage 3).

§ 4

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der BBS Linz

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können, wobei jedoch die Gesamtverantwortung der praktischen Ausbildung beim jeweiligen Kooperationspartner der BBS Linz, dem Träger der praktischen Ausbildung verbleibt. Die BBS Linz agiert nur im Rahmen der Wahrnehmung, der ihr nach § 8 Abs. 4 PflBG übertragenen Aufgaben. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
- Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses und Ausbildungskonzeptes
- regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung.

- (1) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der BBS Linz abstimmen. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die BBS Linz. Die BBS Linz betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die BBS Linz stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit der jeweiligen Einsatzstelle ab.
- (2) Der Träger der Einsatzstelle teilt der BBS Linz unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.

- (3) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten der Träger der Einsatzstelle, die BBS Linz und der Träger der praktischen Ausbildung, als Hauptverantwortlicher für diese, gemeinsam mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der/dem Auszubildenden um.
- (4) Die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle und die Praxisbegleitung der BBS Linz tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (5) Der Träger der Einsatzstelle unterstützt die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollzieht die BBS Linz im Rahmen der ihr nach § 8 Abs. 4 PflBG übertragenen Aufgaben und der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 5

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen können für:

(Zutreffendes ankreuzen)

- a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemeine-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen
 - Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung/Palliation
 - ...
- (2) In der Anlage 1 werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können.

§ 6

Aufgaben der BBS Linz

Die BBS Linz weist den Auszubildenden an, die Verpflichtungserklärung (Anlage 2) spätestens am ersten Arbeitstag der Praxiseinsatzstelle vollständig unterschrieben vorzulegen.

§ 7

Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Sollten im Einzelfall Fehlzeiten nachgeholt werden müssen, legt die BBS Linz einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt. Dabei ist auf die betrieblichen Abläufe der Praxiseinsatzstelle Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen.
- (4) Während eines Praxiseinsatzes hat die konkrete Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht.

§ 8

Ausgleichszuweisungen

Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichtstundenzahl des Praxiseinsatzes nach der PflAPrV und beträgt _____ EUR/Stunde. Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich über die Verpflichtungserklärung (Anlage 3) die Pauschale an den Träger der Einsatzstelle zu überweisen. Eine entsprechende Rechnung wird dem Träger der praktischen Ausbildung vom Träger der Einsatzstelle nach Beendigung des Praxiseinsatzes zugestellt. Soweit Praxiseinsatzstunden von Auszubildenden des Trägers der Einsatzstelle in Einrichtungen eines Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen, wird eine Verrechnung der Pflichtstunden vorgenommen.

§ 9

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene und bereits geplante externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

- (1) Die BBS Linz und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die BBS Linz und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die BBS Linz und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten, auch nach Vertragsende, Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

BBS Linz

Träger der Einsatzstelle

Anlage 1

**zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von
Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und
Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

Zwischen

**BBS Linz
Am Gestade 9
53545 Linz a. Rhein**

und

.....
(Träger der Einsatzstelle),

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Der Träger der Einsatzstelle kann Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können (obere Bandbreite):

Einsatzbereich	Einrichtung	Einsatzplätze	Einsatzplätze obere Bandbreite

§ 2

Der Träger der Einsatzstelle teilt Änderungen in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Einsatzplätze rechtzeitig der BBS Linz mit.

Ort, Datum

Ort, Datum

BBS Linz

Träger der Ausbildungsstätte

Anlage 2

**zum Kooperationsvertrag über die praktische Ausbildung von
Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und
Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern
sowie von Altenpflegerinnen und Altenpfleger)**

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Verpflichtungserklärung - Praxiseinsatz

Im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung der BBS Linz im Rahmen des § 8
Abs. 4 PflBG

verpflichtet sich der Träger der praktischen Ausbildung

(Name ,Anschrift und Kontaktdaten des Trägers der praktischen Ausbildung)

gegenüber der Einsatzstelle

(Name , Anschrift und Kontaktdaten der Einsatzstelle)

1. Ihre/Ihren Auszubildenden

Frau/Herrn _____

Ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie/er

1.

- (1) auch während der externen Ausbildung in der oben genannten Einsatzstelle die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen muss, sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten hat
- (2) und auch während der externen Ausbildung in der Einsatzstelle und auch zeitlich darüber hinaus die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie Stillschweigen über Betriebsgeheimnissen zu wahren hat.

2.

- (1) Eine eventuelle Beendigung des Ausbildungsvertrages während des Praxiseinsatzes der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Ausbildungsvergütung gem. § 19 PflBG zu zahlen.
- (3) Den Versicherungsschutz für den Auszubildenden über die Berufsgenossenschaft und die Betriebshaftpflichtversicherung auch während des Praxiseinsatzes weiter zu führen und die Versicherungsträger entsprechend zu informieren.
- (4) Die Pauschale von _____ Euro/Std. Praxisanleitung an den Träger der Einsatzstelle im Anschluss an den Praxiseinsatz zu zahlen.

Ort, Datum

der Träger der praktischen Ausbildung
(Unterschrift / Stempel)

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Auszubildende/r

Ort, Datum

Klassenlehrer/in